

**Neutralitätspflicht der Stadt in Wahlkampfzeiten –  
 Überlassung von Räumen an politische Parteien**
**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15264**
**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 27.11.2024**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Der Bundeskanzler hat angekündigt, im Bundestag die Vertrauensfrage stellen zu wollen. Presseberichten zufolge sollen Neuwahlen am 23.02.2025 stattfinden.
<b>Inhalt</b>	Es gilt der Grundsatz, dass städtische Räume in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen nicht an politische Parteien und Wählergruppen überlassen werden bzw. dass wegen der Neutralitätspflicht der Stadt innerhalb der Dreimonatsfrist keine Wahlkampfveranstaltungen in bestimmten Örtlichkeiten stattfinden dürfen. Um mit der Vertrauensfrage und den sich anschließenden Neuwahlen verbundene Unsicherheiten zu vermeiden, soll die Drei-Monatsfrist hinsichtlich der Bundestagswahl 2025 ausdrücklich festgelegt werden.
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Klimaprüfung</b>	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	Gemäß dem mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 22. Juni 2005, Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 06491 in Kraft gesetzten Leitfaden, wonach 3 Monate vor Wahlen keine Wahlkampfveranstaltungen in den dort näher bezeichneten Örtlichkeiten stattfinden, wird der Beginn der Drei-Monatsfrist bezüglich der Bundestagswahl 2025 auf den 17.12.2024 festgesetzt, soweit der Bundeskanzler am 16.12.2024 die Vertrauensfrage stellt und dabei keine Mehrheit findet. Die in Ziffer 6.2.4 Absatz 3 AGAM vorgesehene Drei-Monatsfrist wird für die Bundestagswahl 2025 entsprechend angepasst bzw. angewendet.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Neutralitätspflicht, Leitfaden, Raumüberlassung
<b>Ortsangabe</b>	-/-



## **Neutralitätspflicht der Stadt in Wahlkampfzeiten - Überlassung von Räumen an politische Parteien**

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15264**

1 Anlage

#### **Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 27.11.2024** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

##### **1. Anpassung der so genannten Drei-Monatsfrist**

Der Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung angekündigt, die Vertrauensfrage am 11. Dezember zu beantragen. Der Deutsche Bundestag wird am 16. Dezember darüber entscheiden. Presseberichten zu Folge haben sich die Bundestagsfraktionen von SPD und Union auf den 23.02.2025 als vorgezogenen Wahltermin geeinigt. Die endgültige Entscheidung wird indes erst durch den Bundespräsidenten getroffen.

Um zu vermeiden, dass städtische Räume zum Austragungsort politischer Wahlkämpfe werden, gilt seit dem Beschluss der Vollversammlung vom 31. Mai 2000 (so genannter "Raumbörsebeschluss") und dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 22. Juni 2005, Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 06491 (Beschluss zum so genannten "Leitfaden") der Grundsatz, dass städtische Räume in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen nicht an politische Parteien und Wählergruppen überlassen werden (s.a. Ziffer 6.2.4 Absatz 3 AGAM) bzw. dass wegen der Neutralitätspflicht der Stadt innerhalb der Drei-Monatsfrist keine Wahlkampfveranstaltungen in bestimmten Örtlichkeiten stattfinden dürfen. Für den Bereich des Schulreferats gelten Sonderregelungen.

Um die mit der Vertrauensfrage verbundenen Unsicherheiten hinsichtlich des Zeitpunkts einer denkbaren Neuwahl und daran anknüpfend den Fristbeginn der Drei-Monatsfrist zu vermeiden, soll mit diesem Beschluss der Beginn der Drei-Monatsfrist hinsichtlich der Bundestagswahl 2025 ausdrücklich festgelegt werden.

Da zu erwarten ist, dass der Wahlkampf für die Bundestagswahl in tatsächlicher Hinsicht unmittelbar beginnen wird, hat der Ältestenrat am 22.11.2024 empfohlen, dass die Frist für die Bundestagswahl 2025 am 17.12.2024 beginnen soll, soweit der Bundeskanzler die Vertrauensfrage tatsächlich beantragt und am 16.12.2024 nicht die absolute Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages erhält (sog. Kanzlermehrheit). Wenn der 23.02.2025 im weiteren Verlauf als vorgezogener Wahltermin festgelegt werden würde, fällt dieser Tag bereits in die Dreimonatsfrist. Bereits für den relevanten Zeitraum abgeschlossene Verträge werden nicht gekündigt, um aufwändige zivilrechtliche Streitigkeiten zu vermeiden. Soweit über bereits eingereichte Anträge auf Raumüberlassung

noch nicht entschieden ist, werden relevante Anträge abgelehnt. Neu eingehende diesbezügliche Anträge werden abgelehnt.

## **2. Klimaprüfung**

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

## **3. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten**

Eine Abstimmung mit allen betroffenen städtischen Referaten und Stellen war auf Grund der Kurzfristigkeit der Angelegenheit nicht möglich. Die Referate werden nach Beschlussfassung entsprechend informiert.

## **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Verwaltungsbeirätin der Rechtsabteilung des Direktoriums, Frau Stadträtin Stöhr hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Gemäß dem mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 22. Juni 2005, Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 06491 in Kraft gesetzten Leitfaden, wonach 3 Monate vor Wahlen keine Wahlkampfveranstaltungen in den dort näher bezeichneten Örtlichkeiten stattfinden, wird der Beginn der Drei-Monatsfrist bezüglich der Bundestagswahl 2025 auf den 17.12.2024 festgesetzt, soweit der Bundeskanzler die Vertrauensfrage tatsächlich beantragt und am 16.12.2024 nicht die nötige Mehrheit erhält. Die in Ziffer 6.2.4 Absatz 3 AGAM vorgesehene Drei-Monatsfrist wird für die Bundestagswahl 2025 entsprechend angepasst bzw. angewendet.
2. Bereits für den relevanten Zeitraum abgeschlossene Verträge werden nicht gekündigt. Soweit über bereits eingereichte Anträge auf Raumüberlassung noch nicht entschieden ist, werden relevante Anträge für die Zeit ab dem 17.12.2024 bis zur Bundestagswahl abgelehnt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der / Die Referent/-in

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt**

z. K.

**V. Wv. Direktorium D-R**

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An Direktorium, Büro des Oberbürgermeisters  
An Direktorium, Geschäftsleitung  
An Baureferat  
An Gesundheitsreferat  
An IT-Referat  
An Kommunalreferat  
An Mobilitätsreferat  
An Personal- und Organisationsreferat  
An Referat für Arbeit und Wirtschaft  
An Referat für Bildung und Sport  
An Referat für Klima- und Umweltschutz  
An Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
An Sozialreferat  
An Stadtkämmerei  
z. K.

Am